





Setfel

M. 140. 143

Vor die Herrschaften und zum Land-
Stande gehörige Unterthane und Inwohner / zu
Einbringung des mit Michaelis fälligen
Vermögen-Steuer-Terminis.

BUnd und zuwissen sey hiermit denen im
Budissinischen / und zugehörigen Zittau-
Lainenk- und Löbauischen auch Oweiss-
Creyße gesessenen / cum Tit. Herrschaften
und Unterthanen / daß ob zwar bey Thro-
niglichen Majestät in Pohlen / und Churf. Durchl.
zu Sachsen ic. Unserm allergnädigsten Herrn/ die cum
Tot. Tit. Herren Land-Stände beider Creyße dieses
Marggraffthums Ober-Lausik/ wegen der Vermögen-
Steuer / und derer hiervon noch rückständigen Tier-
Terinine, vor geraumer Zeit allerunterthänigste Vor-
stellung und Ansuchung gethan/ so hat doch hierauff eine
allergnädigste Resolution nur unterm 13. Junii An-
curr. erfolgen wollen;

Wie nun allerhöchst-ermeldete Thro Königl. Mai.
nicht allein/ vermöge Dero / aus dem Feld-Lager vor
Strahlund de dato Ließau am 24. Nov. vorigen Jah-
res/ ertheilten allergnädigsten Resolution, denen Her-
ren Ständen dieses Marggraffthums disfalls einen Mo-
dum subcollectandi selbst zu erwählen nachgelassen/
nicht weniger denen Herren Ständen/ in dero Churfür-
stenthum und alten Erb-Landen durch einen allergnädigst
gethanen Vorschlag/ mehrere Contribuenten zu Auff-
bringung des Vermögen-Steuer. Quanti zu ziehen frey-
gestellet; Auch nur ohnlängst in dem ertheilten aller-
gnädigsten Rescript solches nochmahls in verbis: Bey
welchen

welchen die Stände den Modum, so Ihnen am leichtesten und profitabelsten ist / ohne weitere Rück-Frage selbst auszumachen haben 2c. wiederhohlet.

Also haben Herren Land-Stände dieses Marggraf-thums sich dieser Königl. Gnade theilhaftig zu machen/ folgenden einhellenigen Schlusß gefasset/ dergestalt/ daß zu Abführung des nechstkünftigen Michael-Termins. ein jeder Landsaße/welcher nach dem Vermögen-Steuer-Ausschreiben zu dieser Contributions-Arth gezogen/ von jeden Hundert Meißnischen Gulden des Kauff-oder Recess-Pretii und zwar von denen Immobilien so noch vor Anno 1675. und weiter zurück acquiriret worden/ 12. Groschen/ von denen aber / welche nach Anno 1675. jeder Besitzer an sich gebracht/ 8. Groschen/in die Königl. und Thür-Fürstl. Sächs-Landes-Hauptmannschafsts-Casse, ohne allen Zeit-Berlust / bald nach verflohenen Michaelis-Termin, und da jeder sich hierzu/wie billich/ einiger massen gefast gehalten haben wird/ bey Vermeidung der von Ihro Königl. Majest. auff dem Fall säumiger Bezahlung anbefohlnen militarischen Execution entrichten solle : Hingegen solle dasjenige / was zu Abführung dieses Termins noch mangeln möchte/ inzwischen von denen Land-Steuer-Cassen, durch Aussnehmung gewisser Capitalien / in wohlermeldete Landes-Hauptmannschafft eben sofort zu der Zeit wie vorewähnte 12 und 8. Groschen geliefert werden. Es werden aber nicht unbillich zu Tilgung solcher Schulden/ über obige Contribuenten/ zugleich alle zu dem Land-Stande gehörige Inwohner und Unterthaner/ welche nach dem Werth von 100. Meißnischen Gulden exclusive, bis 1200. inclusive, Immobilia eigenthümlich besitzen/ dazu gezogen / also / daß sie gleichergestalt von 100. Gulden nach obigen Unterscheid der Zeit/ wenn die Grund-

meßbar

Grund-Stücke acquiriret/ entweder 12. Groschen oder 8. Groschen binnen 4. Wochen/ a die Insinuationis, ebenfalls bey Vermeidung militarischer Execution in jedes Kreyses Land-Steuer-Cassa liefern sollen.

Damit auch aller besorglichen Schwürigkeit/ welche wegen Untersuchung des Vermögens derer Unterthanen und angeseßnen Landes-Innwohner/ Sie mögen frei/ Schutz-oder dienstbare Leute seyn/ entstehen möchte/ vorgebauet und abgeholfen werde/ so soll eines jeden Orths Herrschafft/ Gerichts-oder Schutz-Obrigkeit das Immobiliar-Vermögen derer Ihrigen genau zu untersuchen/ und wo nicht aus Kauff-Briefen/ Erbe- und Theilungs-Recessen/ auch Gerichts-Büchern/ Gewißheit des Werthes zu erlangen seyn wird/ durch Gerichtliche Taxirung in einen gewissen Anschlag zu bringen/ und alsdenn die herausgebrachte Contribuenten in einer richtigen unterschriebenen und besiegelten Specification, nahmhafstig zu machen/ auch solche sammt dem behörigen Gelde/ oder wo dergleichen Contribuenten nicht verhanden/ einem besiegelten und unterschriebenen Vacat-Schein/ zu denen ordentlichen Land-Steuer-Cassen einzuschicken/ und im Fall säumigen oder verweigerten Abtrags/ das schuldige Quantum durch Zwangs-Mittel/ wie bereits in denen Gewerb-Steuer-Patenten angeordnet/ einzutreiben verbunden seyn. Es wollen auch die Herren Land-Stände nicht zweifeln/ es werde ein jeder Landes-Mit-Stand so viel Liebe und Eifer vor das gemeine Beste und sein geliebtes Vaterland bezeugen/ und dahero Patriotisch besorget seyn/ daß kein Unterthaner oder Innwohner/ mit Verschweigung seines Immobiliar-Vermögens/ oder mit Unterschlagung des Werths/ sich der schuldigen Abgabe entziehen/ oder solche vermindern möge/ immassen dann auch wiedrigen Falls ein jedweder zu gewartern hat/ daß das vormahls bey der Gewerb-Steuer gebrauchte Revisions-Mittel wider

wider ihn werde adhibiret werden/wobey denn nichts zu erhalten seyn / wohl aber derjenige/ welcher durch solchen Unterschleiss zur Revision Verdacht und Anlaß giebet/ nicht allein die verursachten Revisions-Kosten zu erstatten / sondern auch/ nach Befinden/ eine willkürliche Straße zu erlegen haben wird.

Und obschon die natürliche Billigkeit wegen Beybehaltung/ und des Genusses der allgemeinen Landes-Securität/das ein Creditor, welcher ohne dem nach Beschaffenheit der iezigen Läufste / mit seinen verbundenen Capitalien am besten fähret/ seinen Schuldner / als der sonst von einen frembden Vermögen/ wider alle Eigenschafft derer Steuern Beschwere tragen müste/ subleviren / und der gemeinen Noth etwas beitragen sollte/ So will man doch den vormahls beliebten Abzug derer 8. Groschen von Hundert Thalern Capital, iezigen Termin Michaelis ausgestellet seyn lassen ; Hingegen werden die noch von letztern Termin rückständige Contribuenten nachdrücklich erinnert/ bey Vermeidung der militarischen Execution und anderen Zwangs-Mittel das schuldige respective zu der Königlichen und Churfürstl. Landes-Hauptmannschafft und in die Landes-Cassen unverzüglich zu bezahlen/ oder in Ermangelung der Contribuenten so fort die obgemeldete Vacat-Scheine einzusenden / wiedrigensfalls Sie vor würdliche Contribuenten gehalten werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Urkundlich ist dieses Patent durch den Druck publiciret worden. So geschehen zu Budissin/ den 6. Septembr. Anno 1712.

Chur-Fürstl. Sächs. Ober-Amt des
Marggraffthums Ober-Gauß.

mit dem 1. Januar 1713 auf die Landes-Cassen
einzutragen und dass dies unter Aufsicht der Landes-
-amöbile Richtertheil zum Ertheilung und
-ordnung

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

1 B 8847 R.S.

